

Wohngebiet Schaumbergblick

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

in der Gemeinde Tholey, OT Theley

Umweltbericht

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Gemeinde Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey

erstellt: 01.02.2023

ARK Umweltplanung und –consulting

Paul-Marien-Str. 18

66111 Saarbrücken

Tel.: 0681 373469

Fax: 0681 373479

email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	4
2.	Standortalternativen	6
3.	Planerische Vorgaben	6
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	6
3.2	Landschaftsprogramm.....	6
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	6
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG.....	6
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS.....	7
4.	Bestandsbeschreibung und -bewertung.....	9
4.1	Schutzwert Biotope, Fauna und Flora.....	9
4.2	Schutzwert Boden	13
4.3	Schutzwert Wasser	14
4.4	Schutzwert Klima/Luft	14
4.5	Schutzwert Landschaftsbild	15
4.6	Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter.....	15
4.7	Schutzwert Mensch.....	15
5.	Wirkungsprognose (Umweltpflege).....	15
5.1	Allgemeines	15
5.2	Schutzwertbezogene Wirkungsprognose und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen.....	16
5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	18
5.4	Umwelthaftungsausschluss.....	20
5.5	Wechselwirkungen	22
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	22
7.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen.....	22
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

1. Einleitung und Anlass

Die Gemeinde Tholey plant die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich des Keltenweges am westlichen Rand der Ortslage von Theley. Der hierzu notwendige Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Teiländerung des FNP notwendig. Die Notwendigkeit der Entwicklung von Wohnraum ergibt sich aus der in den letzten Jahren sehr positiven Entwicklung auf dem Gewerbesektor, der mit dem steigenden Angebot an Arbeitsplätzen anhaltenden Druck auf den Wohnungsmarkt ausübt. Um diesem Trend Rechnung zu tragen, geht die Teiländerung räumlich über den parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Wohngebiet Schaumbergblick, 1. Bauabschnitt“ hinaus und eröffnet somit die Möglichkeit der zukünftigen Erweiterung des Wohngebietes.

Der Bereich der Teiländerung umfasst den südlichen Rand des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „westl. der Primstalstraße“ und die südlich angrenzende Grünlandfläche („Horwies“) bis zur Grenze des Neubaugebietes „Vorm Lehm-Helgärten“. Der Quellbereich des Wingertsbaches ist von der Teiländerung ausgespart.

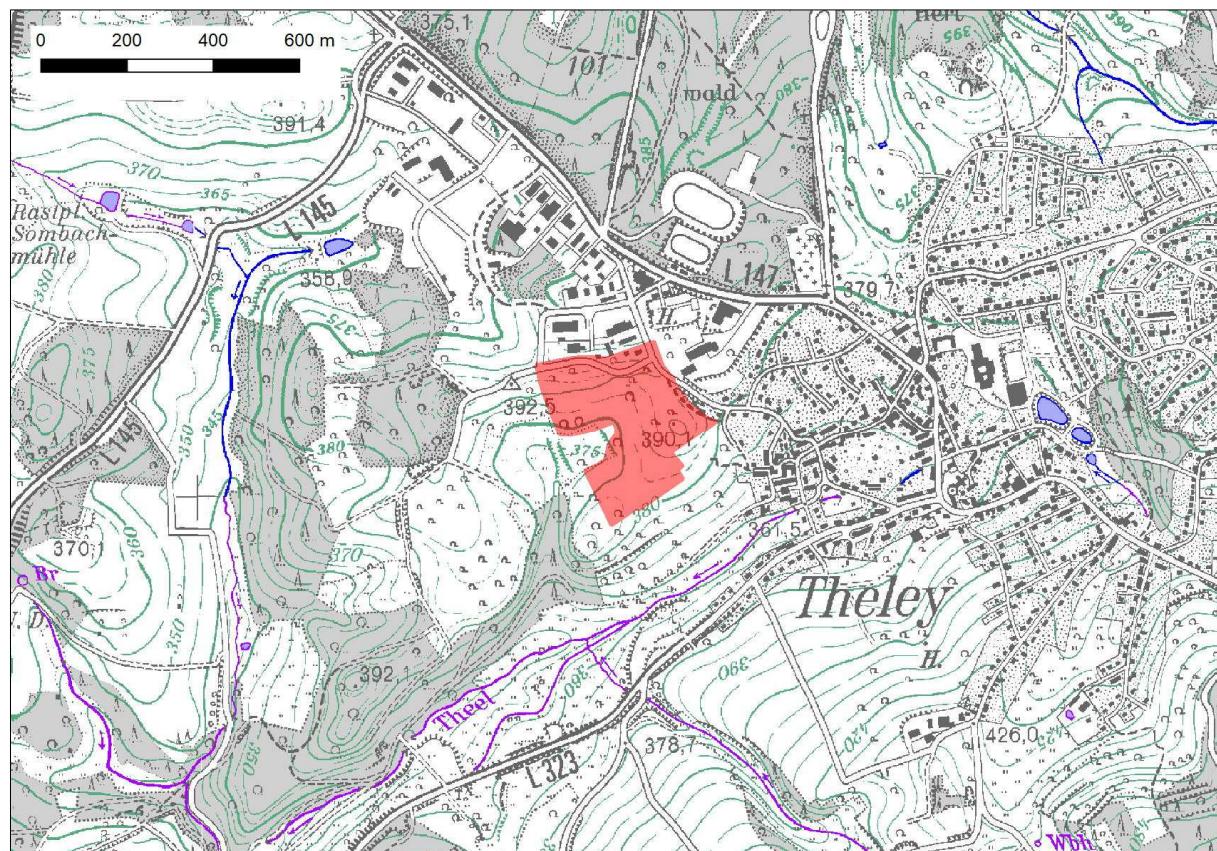


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des Bereiches der Teiländerung des FNP (rot); Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6407, 6408, 6507, 6508, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ

Parallel zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzwerte Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzwerten.

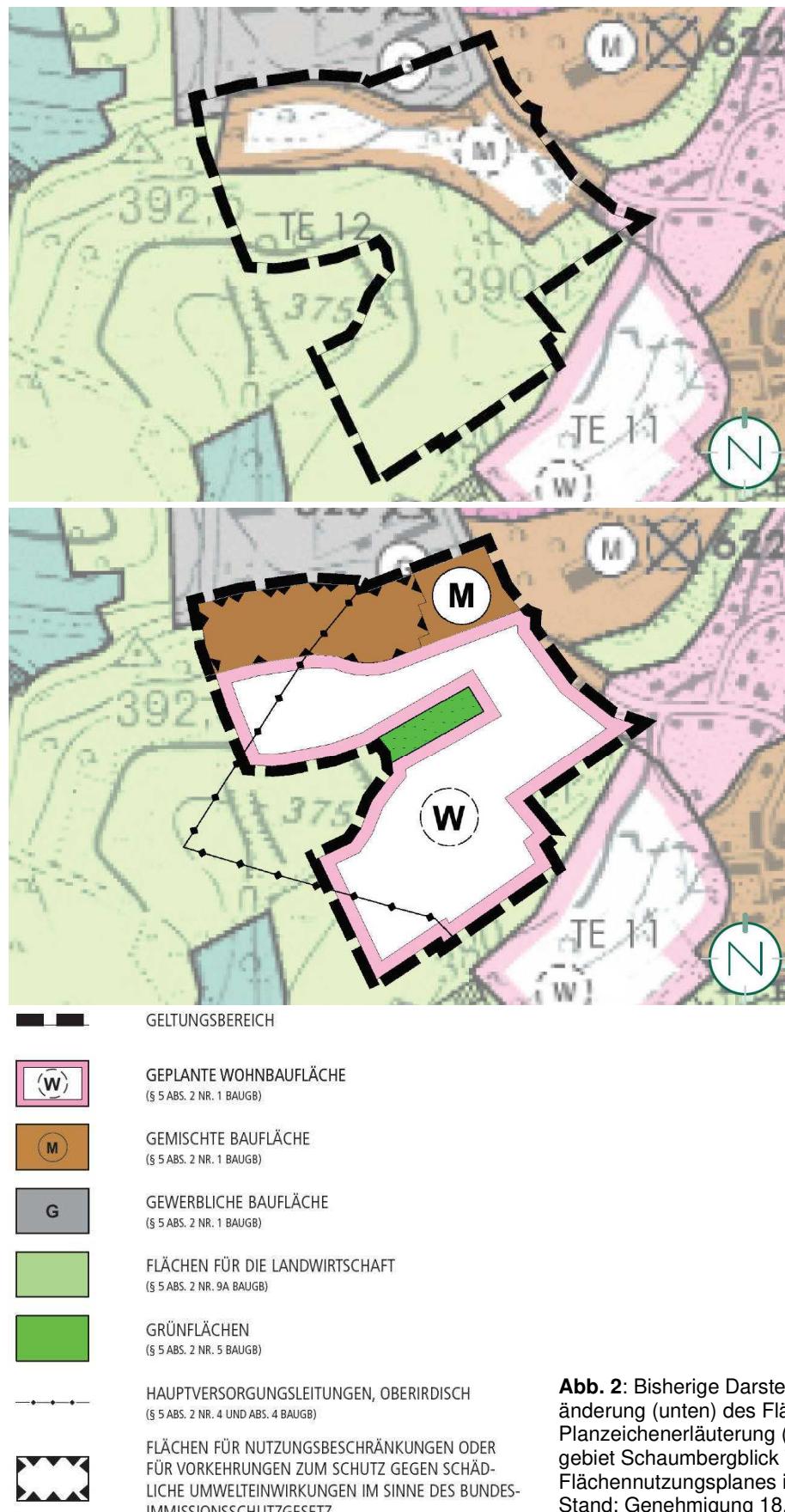


Abb. 2: Bisherige Darstellung (oben) und Teiländerung (unten) des Flächennutzungsplanes mit Planzeichenerläuterung (aus: KernPlan, Wohngebiet Schaumbergblick Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Tholey, Stand: Genehmigung 18.01.2021)

2. Standortalternativen

Die positive Entwicklung auf dem Gewerbesektor betrifft vor allem den Ortsteil Theley. Nach dem auch umweltpolitisch begründbaren Prinzip der kurzen Wege ist die Schaffung von Wohnraum vorzugsweise im nahen Umfeld statt in den weiter entfernt liegenden kleineren Ortsteilen zu favorisieren.

Der gewählte Standort eignet sich durch seine Lage außerhalb von Schutzgebieten und dadurch, dass hiermit der Ortsrandbereich von Theley zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet westlich Primstalstraße (TE02) im Norden und dem z.T. bereits realisierten Wohngebiet „Vorm Lehm-Helgärten“ (TE16) im Süden arrondiert wird und keine raumgreifende Erweiterung in den Außenbereich vollzogen wird.

Die geplante Nutzung als Wohngebiet ist darüber hinaus mit der bestehenden Nutzung im Umfeld (in erster Linie Wohnen sowie das Wohnen nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen) kompatibel. Die Wohnraumentwicklung auf alternativen im FNP dargestellten Potenzialflächen ist aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse und Nutzungen sowie entwässerungstechnischer Hindernisse nicht kurzfristig möglich.

Für die Schaffung von Wohnbauland in dieser Größenordnung sind Standortalternativen im Gemeindegebiet Tholey daher nicht gegeben.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt weist im Bereich der Teiländerung des FNP keine Vorranggebiete aus.

3.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO ist der Planungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Für die Fläche werden keine Entwicklungsvorschläge formuliert.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächst gelegene NATURA 2000-Gebiet LSG „Prims (L 6507-301) liegt ca. 1 km nördlich der Planungsfläche. Wirkungen in das Gebiet bzw. auf den Erhaltungszustand der hier gemeldeten Lebensraumtypen oder die formulierten Entwicklungsziele sind schon aufgrund der Entfernung nicht ableitbar. Hinzu kommt die Trennwirkung der Siedlungsfläche von Theley. Auch für die hier gemeldeten agilen Tierarten nach Anh. II der FFH-RL (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) sowie Vogelarten des Anhangs 1 der VS-RL (Uhu, Grauspecht, Neuntöter, Braunkehlchen) ist der Planungsraum nicht als essentielle Habitat zu werten, so dass Wirkungen auf deren potenzielle Teillebensräume außerhalb des Gebietes ebenfalls nicht angezeigt sind. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen zur Aufstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Wohngebiet Schaumbergblick, 1. BA“ wurde die Absenz der Arten im Plangebiet verifiziert.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tiefergehende Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist an dieser Stelle nicht notwendig.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Planungsraum liegt weder innerhalb von Naturschutz- noch von Landschaftsschutzgebieten.

Ca. 170 m westlich der FNP-Teiländerung beginnt das LSG L 02 06 03 (LSG im LK St. Wendel – in der Gemeinde Tholey, VO v. 12. Aug. 1976, Abl. d. S. Nr. 41, S. 905ff., geänd. durch VO v. 3.11. 1998, Abl. d. S. Nr. 52, S. 1210ff. und VO v. 27.08.2008, Abl. d. S. Nr. 37, S. 1455f und VO v. 09.11.2011, Abl. d. S. Nr. 32, S. 308). Verbote bzw. erlaubnisbedürftige Maßnahmen nach § 4 sind nicht tangiert.

Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück (Verordnung vom 1. März 2007, geändert durch VO vom 30. Juli 2010). Gem. § 2 besteht der Schutzzweck des Naturparks darin, dass „die zur Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen, wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden“ sollen. Damit sind Landschaftsbild und naturverbundene Erholung wichtige Faktoren, die jedoch gleichrangig neben der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion stehen.

Mit der Entwicklung von Wohnflächen soll der Bedarf an dringend benötigtem Wohnraum gedeckt werden. Der Planungsraum fügt sich in eine Lücke zwischen dem Gewerbegebiet „westl. der Primstalstraße“ im Norden und dem Neubaugebiet „Vorm Lehm - Helgärten“ im Süden. Die durch die Teiländerung legitimierte Bebauung greift daher nicht als Ausbuchtung in die freie Landschaft, sondern wird den Siedlungsrand an dieser Stelle arrondieren. Aufgrund der Muldenlage ist der größte Teil des Planbereiches zudem nur begrenzt einsehbar. Ein gesetzesrelevanter Effekt auf den insbesondere auf das Landschaftsbild abhebenden Schutzzweck lässt sich daher nicht begründen.

Von der Maßnahme sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete gem. § 79 Abs. 1 SWG betroffen.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Im südwestlichen Teilbereich der FNP-Änderung befindet sich eine im Rahmen der Biotopkartierung 2016 als Lebensraum n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie erfasste Fläche (BT-6408-2479-2016, LRT 6510, Erhaltungszustand B). Eine weitere Fläche (BT-6408-2472-2016, LRT 6510, Erhaltungszustand ebenfalls B) am Ostrand ragt geringfügig in den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes und damit der FNP-Teiländerung hinein. Am Westrand der Teiländerung befinden sich weitere FFH-Lebensräume. Grafische Überschneidungen mit der Planungsfläche sind hier auf Maßstabsungenauigkeiten des FNP zurückzuführen. Auf der konkretisierenden höheren Maßstabsebene des Bebauungsplanes kann der Ausschluss der Flächen aus dem Geltungsbereich sichergestellt werden. Gleichermaßen gilt für den Quellbereich des Wingertsbaches (als n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche ausgewiesen), der von Teiländerung explizit ausgenommen werden soll.

Im nordwestlichen Bereich ist eine kleinflächige n. § 30 BNatSchG geschützte Nasswiese auskartiert (GB-6408-0972-2016). Es handelt sich um eine ca. 160 m² große, quellig durchsickerte Brache mit beschränkter floristischer Ausstattung (Flatterbinsen-Dominanzgesellschaft, lokal mit Kennarten des FFH-LRT 6430 wie *Epilobium hirsutum* und *Angelica sylvestris*). In Richtung des Quellbereiches des Wingertsbaches befindet sich ein weiteres kleinflächiges, quellig durchsickertes Areal, das aufgrund der permanenten Durchnäszung aus der regelmäßigen Bewirtschaftung ausgeschlossen wird und ebenfalls als n. § 30 BNatSchG geschützter Biotope zu werden ist. Der Grünlandbereich zwischen den beiden Flächen ist zwar etwas grundfeuchter ausgebildet als die umgebenden Flächen, die Ausbildung als (artenarme) Fuchsschwanzwiese rechtfertigt jedoch keinesfalls die Einstufung als geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die weitere Erschließung des Geltungsbereiches der Teiländerung ist daher, sofern die Flächen aufgrund der Festsetzungen nicht erhalten werden können, ggfs. ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

Von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind darüber hinaus keine weiteren n. § 30 geschützten Biotope oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-RL betroffen.

Ausgewiesene Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes sind nicht betroffen. Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013) weist für den Planungsbereich und das unmittelbare Umfeld keine Funddaten planungsrelevanter Arten auf.

Innerhalb eines Radius von < 1 km befindet lediglich ein Nachweis des Südlichen Blaupfeils (*Orthetrum brunneum*, F.-R. Weber 2007 im Absetzweiher der Fa Backes) vor.

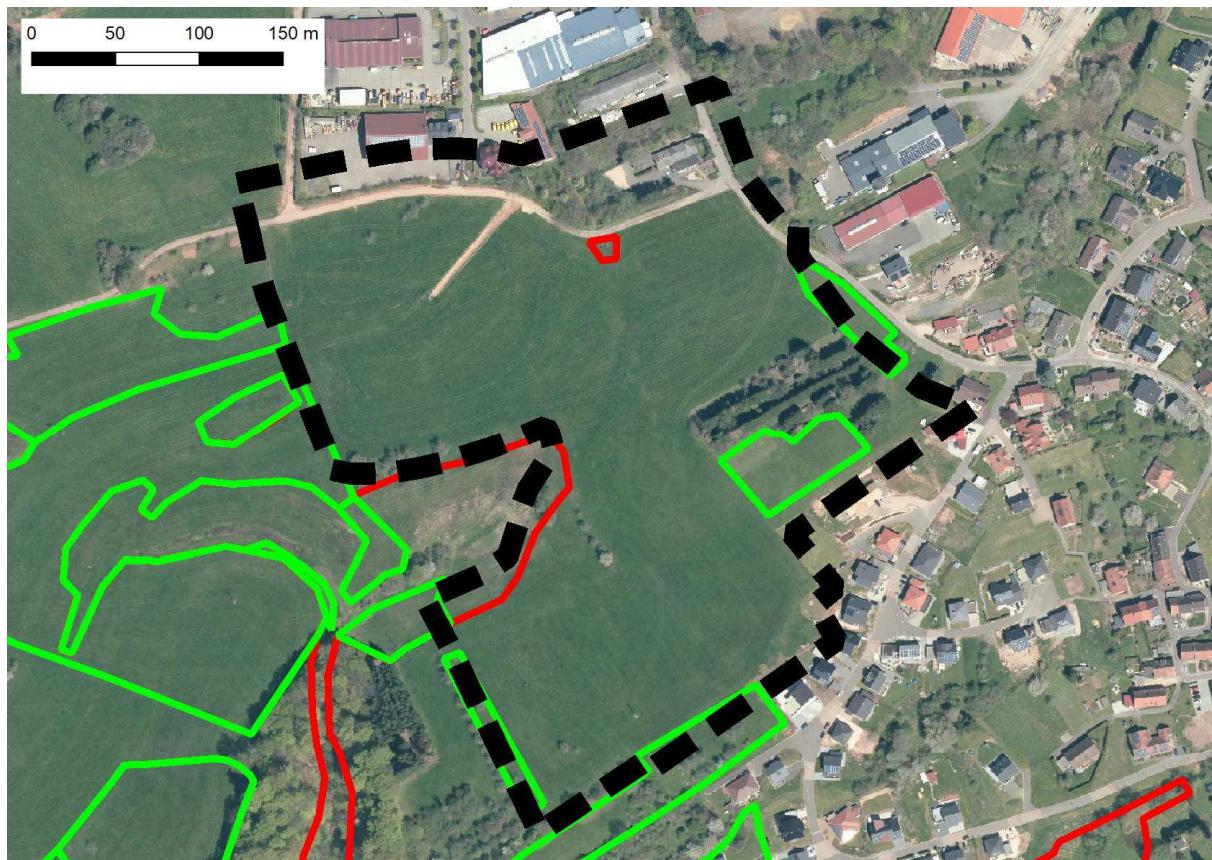


Abb. 3: Im Rahmen der Biotopkartierung erfasste (Quelle: GeoPortal Saarland) geschützte Biotope n. § 30 BNatSchG (rot umrandet) und Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie (grün umrandet) im Bereich der FNP-Erweiterung (schwarz gestrichelt); Kartengrundlage: Orthophotos 2016 (Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Die älteren Funddaten aus dem ABSP belegen im Umfeld von bis zu 1 km neben einigen mehr oder weniger bemerkenswerten Pflanzenfunden (u.a. *Epilobium palustre*, *Potentilla palustris*, *Lathraea squamaria*, *Carex versicaria*, *C. rostrata*, *C. tumidicarpa*, *Poa chaixii*) folgende planungsrelevanten Arten:

- Feldschwirl (OBS-Kartierung 1990, Hahndornwiese nördlich der Ortslage von Theley)
- Braunkehlchen (OBS-Kartierung 1990, jenseits der Theel und nördlich der Ortslage von Theley)
- Baumfalke (OBS-Kartierung 1996, südlich Johann-Adams-Mühle)

Neben *Orthetrum brunneum* wurde im Absetzweiher der Fa Backes (ca. 500 m nordwestlich) Mitte der 80er Jahre auch die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und die beiden Prachtlibellenarten (*Calopteryx splendens* und *C. virgo*) nachgewiesen. Sie fallen jedoch als lediglich national besonders geschützte Arten aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG heraus (vgl. Kap. 4)

4. Bestandsbeschreibung und -bewertung

4.1 Schutzwert Biotope, Fauna und Flora

Der Bereich der Teiländerung besteht im Wesentlichen aus Grünlandflächen, in die am Ostrand mehrere mit Fichten bestandene Privatgrundstücke eingebettet sind. Am nördlichen Rand ist ein Teil des bestehenden Industrie- und Gewerbegebiets „westl. der Primstalstraße“ und der südlich verlaufende Feldweg sowie ein Teil des Keltenweges eingeschlossen.

Der Grünlandanteil beträgt ca. 80 %, wobei der zentrale mindestens 3-schürige¹ Schlag als obergrasreiche frisch ausgeprägte, an einigen Stellen quellig durchsickerte Fettwiese ausgebildet ist und ganz offensichtlich gedüngt wird. Weitgehend bestandsbildend sind Wolliges Honiggras und Wiesenfuchsschwanz. Kennarten der mageren Flachlandwiesen sind nur in sehr geringer Abundanz vertreten und hier insbesondere die Arten mit weiterer trophischer Standortamplitude wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*). Weitere Kennarten (*Leucanthemum vulgare*, *Centaurea jacea*) treten erst im weiter westlich gelegenen Areal vereinzelt hinzu. Der südwestliche Grünlandabschnitt ist zwar etwas magerer ausgebildet (*Agrostis capillaris*-*Festuca rubra*-Ausbildung der Arrhenathereten), jedoch ebenfalls blüten- und kennartenarm.

Entlang des Feldweges am nördlichen Rand der Teiländerung ist eine kleinflächige n. § 30 BNatSchG geschützte Nasswiese auskartiert (GB-6408-0972-2016). Es handelt sich um eine ca. 160 m² große Grünlandbrache mit beschränkter floristischer Ausstattung. Im Rahmen des parallel erstellten Bebauungsplanes (1. BA) wird die Fläche bauplanungsrechtlich gesichert (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Auf der Ebene weiterer Bebauungspläne ist mit der zweiten (nicht registrierten) quelligen Nassbrache ebenso zu verfahren oder es ist ggfs. ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen.

Die Daten der Biotopkartierung weisen darüber hinaus im südwestlichen Abschnitt der Teiländerung einen FFH-Lebensraum (BT-6408-2479-2016, LRT 6510, Erhaltungszustand B) aus. Die Einstufung konnte durch die floristische Erfassung mindestens in der Ausprägung B bestätigt werden. Aus floristischer Sicht günstig wirkt sich sicherlich die Nachbeweidung der 1-2-schürigen Fläche durch Schafe in Form einer kurzen Stoßbeweidung aus. Bemerkenswert ist das Vorkommen der knäuligen Glockenblume (*Campanula glomerata*) und des Kreuzblümchens (*Polygala vulgaris*). Im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des parallel erstellten Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick – erster Bauabschnitt“ wurde die Bedeutung des betroffenen Lebensraumes auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene beurteilt und entschieden, dass der Flächenverlust mit Blick auf die weiterhin bestehende Kohärenz des Lebensraumtyps gem. den allgemein gültigen Prüfkriterien nach PETERS et al. 2015² und basierend auf den bei LAMPRECHT & TRAUTNER³ aufgeführten Orientierungswerten (für den Erhaltungszustand B: 500 m²) grundsätzlich als erheblich zu werten und als Biodiversitätsschaden gem. § 19 BNatSchG zu beurteilen ist. Die naturschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung eines Biodiversitätsschadens werden bauplanerisch festgesetzt.

Im östlichen Teilareal befinden sich mit dichten Fichtenreihen begrenzte Privatgrundstücke. Zwei der insgesamt drei Parzellen sind eingezäunt und werden v.a. zur Holzlagerung genutzt. Auf den Grundstücken befinden sich kleinere i.d.R. nicht mehr genutzte Gebäude/Schuppen bzw. Unterstände. Aufgrund der starken Beschattung ist der Unterstand nur sehr lückig ausgebildet, die wenigen stark beschatteten Obstbäume auf den Grundstücken sind nur kümmerlich entwickelt. Lediglich 3 exponierte Apfelbäume südlich der Fichtenreihen sind vital.

¹ der erste Schnitt erfolgte 2019 bereits Ende Mai

² PETER, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

³ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

Das nördlich an die Fichtenparzellen anschließende, ebenfalls mit jüngeren Obstbäumen bestandene Flurstück wird mit Schafen beweidet. Im vorderen Teil befindet sich eine Stellfläche für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen sowie ein Unterstand. Eine weitere freistehende Baumgruppe aus Fichten befindet sich südwestlich der Fichtenreihen.

Die Quellmulde des Wingertsbaches wird von 2 Obstbaumreihen flankiert, die z.T. höhere Stammstärken (BHD bis 90 cm) aufweisen.



Abb. 4: o.l.: Blick von Norden vom Keltenweg auf den vorderen ortsnahen Bereich der Teiländerung im Winteraspekt; o.r.: zentrale Fettwiese kurz vor dem ersten Schnitt; M.l. ehemalige Gaststätte und Zufahrt im Bereich der ausgewiesenen Gewerbefläche und Boule-Platz im rückwärtigen Bereich (M.r.); Quellhorizont mit kleiner Nassbrache am Nordrand der Teiländerung (= im Rahmen der Biotopkartierung erfasste n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche, u.l.); als Schafweide genutzte Obstwiese nördlich der Fichtenparzellen mit z.T. abgängigen Obstbäumen (u.r.)



Abb. 5: Fichtenparzellen am östlichen Rand der Teiländerung des FNP; linkes Foto: südliches mit Fichten umgrenztes Privatgrundstück mit Holzlager und kümmernden Obstbäumen; rechtes Foto: nicht eingefriedetes Grundstück, ebenfalls mit Holzlager und stark beschatteten Obstbäumen

Von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind über die o.g. Flächen hinaus keine weiteren n. § 30 geschützten Biotope oder Lebensräume nach Anh. 1 der FFH-RL betroffen. Die Quellmulde des Wingertsbaches einschließlich des hier ausgewiesenen geschützten Biotopes soll von der Teiländerung des FNP explizit ausgenommen werden, da für diesen Bereich aus Gründen des Naturschutzes (n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop) keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Aus maßstäblichen Gründen ist der Ausschluss der Flächen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes auf einer höheren Maßstabsebene sicherzustellen.

Das Quartierpotenzial der den Quellbereich des Wingertsbaches umgebenden Obstbaumreihen am westlichen Rand der FNP-Teiländerung wird als hoch eingeschätzt. Die meisten Bäume wiesen Stammhöhlen auf, die zumindest für baumbewohnende und in der Region Tholey nachgewiesenen Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) oder Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) geeignet sind. Für die baumbewohnenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*/ *N. leisleri*) weisen die Gehölze zu niedrige Wuchshöhen auf. Für Wochenstubenkolonien der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) fehlen in dem Baumbestand größere Spechthöhlen. Abgängige Obstbäume wiesen zudem durch abgestorbene Rinde Spaltenquartiere am Stamm auf, die ebenfalls von Bart- und Mopsfledermäusen genutzt werden können.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich der FNP-Teiländerung wurden daher alle Bäume mit einem BHD > 30 cm auf potenzielle und/oder tatsächlich genutzte Quartiere untersucht. Zum Einsatz kam eine Endoskopkamera (Ridgid micro CA-330) und ein transparenter PE-Schlauch zum Absammeln von Kot in engen Spalten und Höhlen. In einem der Bäume wurde im Mulmkörper einer Stammhöhle Fledermauskot in geringeren Mengen festgestellt, womit ein Nachweis der Nutzung dieser Bäume vorliegt. Es wird daher empfohlen den Obstbaumbestand bei der Aufstellung des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich auszuschließen, nicht nur wegen ihres hohen Quartierpotenzials, sondern auch weil sie eine Leitlinie für Fledermausarten und ein geeignetes Jagdhabitat darstellen. Sollte dies nicht möglich sein oder der Erhalt nicht durch Festsetzungen sichergestellt werden können, dann sind ggfs. weitere Untersuchungen notwendig, die den Kompensationsbedarf aus artenschutzrechtlicher Sicht definieren.

Der Baumbestand auf den Privatparzellen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick – 1. Bauabschnitt“) wies zwar ebenfalls vereinzelte Quartiermöglichkeiten in Form von Stammhöhlen in Obstbäumen und abgestorbener Rinde an den wenigen Fichten auf. Besatznachweise konnten hier jedoch nicht erbracht werden. Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall potenzieller Quartiere werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgeschlagen.



Abb. 6: Obstbaumreihen am Westrand der Teiländerung (oben, Winteraspekt), untere Bildreihe: Beispiele potenzieller Fledermausquartiere bzw. Nistmöglichkeiten für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter unter den Vögeln im Bereich der Obstbaumreihen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick – 1 BA“ im östlichen Teil wurde die Avifauna auf dem gesamten Bereich der Teiländerung und darüber hinaus erfasst. Dabei wurden neben den nachgewiesenen Arten auch die von FLADE (1994)⁴ in seiner Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands in den Lebensräumen „Feldflur mit hohem Grünlandanteil, Frischwiesen“ und „Feldgehölz“ aufgeführten Leitarten und Arten mit hoher Stetigkeit berücksichtigt.

Insgesamt wurden 30 Vogelarten registriert, davon waren 11 Arten über Indizien wie stete Präsenz, revieranzeigendes Verhalten, Füttern, Nestfund u.ä. als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches nachweisbar.

Unter den Brutvögeln war nur die Feldlerche als obligater Bodenbrüter des ausgedehnten Offenlands nachweisbar. Ob die Art innerhalb oder westlich des Geltungsbereiches brütet, war nicht sicher zu entscheiden. Die anderen Brutvögel waren dem Feldgehölz (= Privatgrundstücke mit z.T. kümmernden Obstbäumen und Fichtenreihen) zuzuordnen. Drei dieser Arten nutzen allerdings das Offenland überwiegend (Bachstelze, Goldammer, Hausrotschwanz) zur Nahrungssuche.

Als Brutvogelarten des Planungsraums dürfen durchaus zehn weitere beobachtete Arten gelten, für die kein aktueller Brutnachweis registriert werden konnte. Auch diese sind vornehmlich in den Gehölzen

⁴ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

des Planungsraums zu erwarten, wobei ebenfalls Arten dabei sind, die für die Nahrungssuche oft oder vorzugsweise das Offenland nutzen (z.B. Ringeltaube, Krähe, Elster, Stieglitz, Bluthänfling).

Rotmilan und Mäusebussard errichten ihre Horste im Rand von Wäldern oder großen Feldgehölzen und sind im südlich angrenzenden Wald durchaus zu erwarten. Der Mäusebussard jagt oft, der Rotmilan ausschließlich im Offenland.

Als potentielle Arten sind zumindest diejenigen aufzufassen, für deren Präsenz die Habitatstrukturen geeignet sind und die in der Erwartungsabschätzung bei FLADE die Stufen 2-4 erhalten. Dies sind 26 weitere Arten, von denen 17 auch als Brutvogel nicht auszuschließen sind.

Die Gruppe der Erwartungsstufe 5 umfasst eine Waldart (Grauspecht), eine Art der unterholzreichen Aue- und Laubmischwälder (Gelbspötter) und drei Arten des Offenlands (Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz), die aufgrund ihrer saarländischen Bestandssituation sehr unwahrscheinlich für den Planungsraum sind. Für die Offenlandarten ist jedoch das angrenzende (feuchtere) Offenland durchaus als Lebensraum geeignet ist

Weiterer Untersuchungsbedarf ergibt sich in Bezug auf den Rotmilan, der die Grünländer regelmäßig zur Nahrungssuche aufsucht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes legitimiert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Verlust von Grünlandfläche in einer Größenordnung, die möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 und § 19 BNatSchG begründet (vgl. hierzu Kap. 5.4).

Bei allen Begehungungen wurde auch auf Reptilien geachtet. Unter den in An. IV gelisteten Arten wäre im Planungsraum am ehesten die Zauneidechse zu erwarten, insbesondere auf der beschattungsfreien Magerwiese südlich der Fichtengrundstücke. Trotz mehrfacher intensiver Nachsuche bei geeigneten Witterungsbedingungen konnte hier jedoch kein Nachweis erbracht werden.

Explizit geeignete Strukturen zur Thermoregulation, zur Eiablage oder Versteck-/Überwinterungsmöglichkeiten sind auf der Fläche nicht vorhanden: es fehlen sowohl offene bzw. halboffene (ruderale) Flächen, Felsen oder Steinhaufen als auch grabfähige Eiablagesubstrate (z.B. Sandflächen). Alle Holzlager befinden sich in schattiger Lage und eignen sich damit nicht als Standort zur Thermoregulation oder als Versteckstruktur.

Das Vorkommen von Tagfaltern und tagaktiven Nachfaltern wurde kurorisch geprüft, wobei der Schwerpunkt der Erfassung im Bereich der Magerwiese südlich der Fichtengrundstücke lag; im übrigen blütenarmen Grünland sind wertgebende Arten nicht zu erwarten. Es wurden lediglich noch häufigere Arten beobachtet wie das Gemeine Blutströpfchen (*Zygaena filipendulae*), das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*), der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) und der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*).

Planungsrelevante FFH-Anh. II/IV-Arten wurden nicht registriert, deren Vorkommen ist auch sehr unwahrscheinlich, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen fehlen (oxalatarme Ampferarten für *Lycena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*).

4.2 Schutzwert Boden

Mit Ausnahme des pedologisch überprägten bzw. versiegelten Areals im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes dürften alle Böden noch die natürliche nutzungsabhängige Horizontfolge aufweisen. Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist für den Planungsbereich die Einheit 28 (Braunerde aus Hauptlage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon) aus. In der Regel handelt es sich hierbei um tonreiche Böden mit geringer Wasserdurchlässigkeit, wobei der i.d.R. engräumige fazielle Wechsel des Ausgangsgesteins kleinräumig wechselnde Bodenarten bedingt.

Die im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionskarten belegen eine hohe geogene Erosionsdisposition, eine mittlere Luft- und Feldkapazität und ein nur geringes natürliches Ertragspotenzial. Aufgrund der geogenen Ausgangssituation ist am Standort von einer eingeschränkten Versickerungsfähigkeit für das

örtlich anfallende Niederschlagswasser zu rechnen, die Karte der Versickerungseignung weist demzufolge den größten Teil des Planungsbereiches als ungeeignet für eine Versickerung aus (Quelle: GeoPortal), einen Teil als bedingt geeignet.

Im Hinblick auf das Biotopentwicklungspotenzial ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), diesen wir kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial zugewiesen.

Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin keine seltenen Böden und keine Archivböden zu erwarten.

Im Detail sind die im Geltungsbereich vorhandenen Böden im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLUG⁵ vorgeschlagenen Kriterien folgendermaßen zu beurteilen:

Bodenfunktion	Kriterium	Beurteilung gem. GeoPortal	Erläuterung
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungs-potenzial	kein erhöhtes Biotopentwicklungs-potenzial	für den südwestlichen Abschnitt besteht Entwicklungspotenzial zu mageren thermophilen Glatthaferwiesen
	Ertragspotenzial	gering (2)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	mittel (3)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	mittel (3, Ableitung gem. Verfahrenssystematik HLUG)	
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	Gesamt ⁶ :	gering (2)	

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzwert Wasser

Auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Unmittelbar westlich der Teiländerung befindet sich der Quellbereich des Wingertsbaches mit umgebenden Nassbrachen (n. § 30 BNatSchG geschützt).

Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort resp. zum Grundwasserflurabstand können an dieser Stelle nicht gegeben werden.

4.4 Schutzwert Klima/Luft

Das Plangebiet stellt im Kern einen typischen Offenlandklimatop mit Grünlandnutzung dar, der in Strahlungsnächten zur Kaltluftentstehung beiträgt. Diese fließt dem Gefälle folgend in Richtung des Quellbereiches des Wingertsbaches ab. Relevante Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet jedoch nicht ausgewiesen.⁷

Die benachbarten gewerblichen Aktivitäten bedingen eine lokal begrenzte lufthygienische Vorbelastung.

⁵ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzwerts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwert Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

⁶ Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUG

⁷ Quelle: LAPRO Saarland, 2007

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die Wohnbebauung bereits beeinträchtigt. Der Planungsbereich selbst weist als östlicher Teil einer großflächigen von Waldflächen umgebenden Grünlandkulisse mit einzelnen strukturbildenden Obstbaumreihen und einer zentralen Grünlandbrache eine vergleichsweise hohe Landschaftsbildqualität auf.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) verzeichneten Denkmäler registriert. Sonstige Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich ebenfalls nicht bekannt.

Die Planungsfläche wird zum größten Teil als Grünland genutzt, der nördliche Bereich ist Teil einer bestehenden Gewerbefläche, im östlichen Abschnitt befinden sich mehrere z.T. eingefriedete, privat genutzte Grundstücke mit Holzlager und einzelnen Gebäuden/Unterständen. Die entstehenden konkurrierenden Nutzungsansprüche sind im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens abzuwegen. Ansprüche von Seiten der Forstwirtschaft bestehen nicht. Die Waldabstände n. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten.

4.7 Schutzgut Mensch

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Gaststätte im nördlichen als Gewerbegebiet ausgewiesenen Abschnitt ist derzeit ungenutzt. Ebenso findet auf den eingefriedeten Privatgrundstücken im Zentralbereich der Planungsfläche keine aktive Nutzung mehr statt. Die Flächen werden lediglich noch zur Lagerung von Brennholz genutzt. Nördlich davon befindet sich eine kleine Schafweide mit Regiegebäuden.

Der Feldweg südlich des Gewerbegebiets wird von den Anwohnern zur Feierabendrunde (mit Ringschluss um das Gewerbegebiet) genutzt. Ansonsten besteht keine besondere Bedeutung als Naherholungsraum.

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Allgemeines

Aus der Darstellung im Flächennutzungsplan sind erhebliche Umweltwirkungen nicht unmittelbar abzuleiten. Erst aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug ausgelegt sind. Im Folgenden werden daher lediglich kurзорisch potenzielle Umweltwirkungen aufgeführt, die im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen in der notwendigen Detailschärfe zu berücksichtigen sind bzw. bei der parallel erfolgten Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet Schaumbergblick – 1 BA“ berücksichtigt wurden.

5.2 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen

Schutzgut	Wirkungsprognose und Maßnahmen
Biotope, Fauna und Flora	<p>Die Darstellung als geplante Wohnbaufläche legitimiert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Wesentlichen den Verlust von Grünlandflächen in einer Größenordnung von ca. 7,3 ha. Dabei handelt es sich überwiegend um gedüngte Fettwiesen bzw. im südwestlichen Planbereich um artenarme Straußgras-Rotschwingel-Wiesen. Diese sind ebenso wie die mit Fichtenreihen umgrenzten Grundstücke und der ebenfalls einbezogene Teil des angrenzenden Gewerbegebietes als Strukturen mit eher geringer Biotopqualität zu werten, wenngleich sich bereits aus der Flächengröße ein entsprechendes Kompensationserfordernis i.S.d. Eingriffsregelung ergibt.</p> <p>Die folgenden Strukturen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind als wertgebend zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der als FFH-Lebensraum erfasste (und flächenmäßig angepasste) Grünlandschlag südlich der Privatparzellen (ca. 3.240 m²) ➤ die kleinflächige Nassbrache am nördlichen Rand der Planungsfläche (als n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop erfasst) und ein weiterer nicht registrierter kleinflächiger Quellhorizont ➤ einzelne Obstbäume innerhalb und südlich der mit Fichten gesäumten Grundstücke ➤ die Obstbaumbestände am Westrand der Teiländerung ➤ eine alte Stieleiche <p>Die n. § 30 geschützte Nassbrache im Quellbereich des Wingertsbaches soll aus der Teiländerung ausgeschlossen werden. Die Randunschärfen im Grenzbereich sind auf der Eben des Bebauungsplanes zu klären. Hierbei ist auch zu entscheiden, ob die den Quellbereich säumenden Obstbaumbestände aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen werden können. Der Baumbestand weist eine hohe Zahl von Höhlenstrukturen auf. In einer Höhle konnten Kotreste von Fledermäusen registriert werden, womit eine tatsächliche Quartierung nachgewiesen ist. Sollten die Obstbäume nicht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt ausgeschlossen werden oder deren Erhalt nicht durch Festsetzungen sichergestellt werden können, dann sind ggfs. weitere Untersuchungen notwendig, die den Kompensationsbedarf aus artenschutzrechtlicher Sicht definieren. Weitere Untersuchungsbedarf ergibt sich in Bezug auf den Rotmilan, der die Grünländer regelmäßig als Nahrungsgast aufsucht. Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes legitimiert den Verlust der Fläche in einer Größenordnung, die möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 und § 19 BNatSchG begründet. Auch der Verlust des FFH-Lebensraumes eröffnet die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S.d. § 19. Hier ergibt sich ein entsprechendes Kompensationserfordernis, das im Bebauungsplan für den 1. BA konkretisiert wird. Auf die Anwendung der Eingriffsregelung sei an dieser Stelle verwiesen.</p>
Boden	Mit Ausnahme des pedologisch überprägten bzw. versiegelten Areals im Bereich des ausgewiesenen Gewerbegebietes dürften alle Böden noch die natürliche nutzungsabhängige Horizontfolge aufweisen. Mit der Versiegelung geht grundsätzlich der vollständige Verlust der Bodenfunktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) einher. Daher wird ein erheblicher Eingriff auf den Bodenhaushalt vorbereitet, was in Verbindung mit dem Biotopverlust ein flächenhaftes Kompensationserfordernis i.S.d. Eingriffsregelung erforderlich macht. Dieses ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu konkretisieren
Wasser	Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die versiegelten Flächen stehen als Versickerungsraum nicht mehr zur Verfügung. Dadurch wird die Grundwasserneubildung verhindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss

Schutzbereich	Wirkungsprognose und Maßnahmen
	<p>erhöht. Das anfallende Oberflächen- und Regenwasser soll gem. der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick – 1. BA“ in einem Regenwasserrückhaltebecken mit ständigem Einstau gesammelt und anschließend mit gedrosseltem Auslauf in den Vorfluter „Wingertsbach“ bzw. in den Quellbereich des Gewässers eingeleitet werden. Die gedrosselte Ableitung sollte auch bei der Umsetzung des 2. BA festgesetzt werden. Durch diese Maßnahme ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Wasserfracht des Wingertsbaches nicht abnimmt und sich die Bodenfeuchte im n. § 30 BNatSchG geschützten Quellbereich des Gewässers nicht wesentlich ändert. Die Darstellung als Grünfläche im zentralen Bereich erlaubt hier auch einen naturgemäßen oberflächigen (gedrosselten) Abfluss (keine Verrohrungsstrecke), der die vormals dargestellte landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt hätte.</p>
Klima/Luft	<p>Aufgrund der Lage neben weitläufigen Offenland- und Waldbereichen ist gegenüber dem Status quo nicht mit einer bedeutsamen Änderung des Mesoklimas zu rechnen. Für den Geltungsbereich können die o.g. Wirkfaktoren allenfalls auf der mikroklimatischen Ebene bedeutsam werden.</p> <p>Im Planbereich sind zwar keine relevanten Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen, die betroffene Offenlandbiotope tragen jedoch zumindest auf einer geringeren Maßstabsebene bei austauscharmen Wetterlagen zur Entstehung von Kaltluft bei, die dann entlang des Wingertsbachtales abfließen kann. Eine lufthygienische Ausgleichsfunktion besteht allerdings nicht, da der genannten Luftströmung kein direkter klimaökologischer Wirkraum, z.B. in Form von Wohnbereichen, zugeordnet werden kann.</p> <p>Die zusätzlichen Anlieger dürften nur zu einer vergleichsweisen geringen Erhöhung der Emissionsbelastung durch PKW-Verkehr und Hausbrand beitragen</p>
Landschaftsbild/Erholung	<p>Die Teiländerung betrifft den westlichen Teil einer mäßig strukturierten, von Waldflächen umschlossenen Wiesenlandschaft, die an den Siedlungsbereich von Theley anschließt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet Primstalstraße (TE02) im Norden und dem z.T. bereits realisierten Wohngebiet „Vom Lehm-Helgärten“ (TE16) im Süden und arrondiert damit die bestehende Ortslage von Theley. Die geplante Wohnbebauung ist lediglich von Süden (bestehende Wohnbebauung) und von Westen (Außenbereich) als Fortführung der bestehenden Bebauungskulisse erkennbar. Eine Fernwirkung geht von dem Vorhaben aufgrund der topografischen Situation (Lage unterhalb des im Kulminationsbereich befindlichen Industrie- und Gewerbegebietes), der Abschirmung durch Wald- und Siedlungsfläche und der in Wohngebieten üblicherweise festgesetzten geringen maximal zulässigen Gebäudehöhen (1. BA: 10 m) nicht aus</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Im Falle von Bodenbewegungen sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h., dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.</p>
Mensch	<p>Der Verlust der Grünflächen hat die bereits genannten Landschaftsbild-relevanten bzw. mikroklimatischen Effekte, die jedoch aufgrund der Lage und Dimension des Vorhabens zu relativieren sind. Sie sind jedoch naturschutzrechtlich zu würdigen. Für die Erholungsnutzung hat das Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung, zumal die zentralen Privatgrundstücke lediglich noch zur Holzlagerung genutzt werden. Der bestehende Weg südlich des Gewerbegebietes bleibt sowohl als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch als Anschluss an das freizeitlich genutzte Feldwirtschaftswegenetz erhalten.</p> <p>Eine Änderung der Wohnqualität im Bereich der bestehenden Wohnbebauung kann durch eine gleichgerichtete und gleichwertige Erweiterung nicht geltend gemacht werden, auch wenn für den bestehenden Siedlungsrand (wenige Wohngebäude) die freie Sicht in die offene Landschaft verloren geht.</p>

Schutzbereich	Wirkungsprognose und Maßnahmen
	Durch die geplante Wohnbebauung ist keine über das übliche Maß hinausgehende zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung zu erwarten bzw. die Lärmemissionen beschränken sich selbst durch die für allgemeine Wohngebiete anzulegenden Immissionsgrenzwerte.

5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Innerhalb des Planungsraumes und im näheren Umfeld (1 km-Radius) sind gem. den vorhandenen Informationsgrundlagen (ABSP- bzw. ABDS-Fundortdaten) keine aktuellen Vorkommen besonders und streng geschützter Arten der FFH-RL (Anhang II, IV) und VSR (Art. 4, Abs. 2, Anhang I) bekannt.

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Auf dieser Grundlage ergab sich eine grundsätzliche Relevanz v.a. für Vögel und Fledermäuse.

Für **Amphibien** bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Für den Absetzweiher der Fa. Backes ca. 500 m nordwestlich liegen keine Nachweise von Amphibien vor. Es sind im Plangebiet auch keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen bekannten Laichgewässern und Landlebensräumen/Überwinterungsquartieren liegt.

Auch mit einem Vorkommen der planungsrelevanten **Reptilien** (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die notwendigen Habitatrequisiten fehlen. Hierzu zählen offene bzw. halboffene (ruderale) Flächen, die zur Thermoregulation genutzt werden könnten sowie grabfähige Eiablagesubstrate (z.B. Sandflächen) und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhaufen oder Mauerritzen.

Die Vertreter der beiden genannten Artengruppen können bei der auf der Ebene des Bebauungsplanes durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung n. § 44 BNatSchG daher unberücksichtigt bleiben.

Der Planungsraum ist potenzieller (Teil-)Lebensraum von Offenland- oder von Halboffenlandarten unter den **Vögeln**. Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der Obstbaumbestände am Rand der Quellmulde des Wingertsbaches und im Bereich der Fichtenbestände auf den Privatgrundstücken. Hier sind zudem Arten zu erwarten, die auch kleinflächige Nadelholzbestände zur Brut nutzen (u.a. Sommer- und Wintergoldhähnchen). Das nach Westen sich fortsetzende großflächige Grünland ist grundsätzlich als Lebensraum für Wiesenbrüter wie für den in den 90er Jahren im weiteren Umfeld nachgewiesenen Feldschwirl und das Braunkehlchen geeignet, wenngleich innerhalb der Teiländerung die eher trockene Grünlandausprägung, die Vertikalstrukturen der Freizeitgrundstücke und der Obstbaumreihen sowie die Störeinflüsse aus der benachbarten Bebauung bzw. dem Gewerbegebiet ein Vorkommen der genannten typischen Feuchtwiesenbrüter eher unwahrscheinlich erscheinen lassen. Dies konnte durch die avifaunistischen Untersuchungen bestätigt werden.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt der gängigen Rechtsauffassung keinen Verbotsstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. In Bezug auf den das Gebiet bei Mahdereignissen regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchenden Rotmilan wird dies im nachfolgenden Kapitel geprüft.

Unter den **Fledermäusen** dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten als Jagdraum genutzt werden, wobei sich der im Kern weitgehend strukturlose Planungsbereich qualitativ nicht von den weiteren Flächen im Umfeld abhebt. Auf Grundlage der bekannten Nachweise im weiteren Umfeld sowie der Lebensraumansprüche darf mit einem Vorkommen folgender Arten innerhalb des Geltungsbereiches gerechnet werden:

- Zergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)
- Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula/ N. leisleri*)
- Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Im Bereich des älteren Obstbaumbestandes besteht ein hohes Angebot an Tagesquartieren in Form von Höhlen, Rindentaschen und -spalten. Nach gutachterlicher Einschätzung dürften die baumgebunden Höhlenstrukturen zumindest von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) oder der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als Quartier nutzbar sein. Für den Großen und Kleinen Abendsegler (*Nyctalus noctula/ N. leisleri*) weisen die Bäume zu niedrige Wuchshöhen auf. Für Wochenstubenkolonien der silvicolen Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) fehlen in dem Baumbestand größere Spechthöhlen. Abgängige Obstbäume wiesen zudem durch abgestorbene Rinde Spaltenquartiere am Stamm auf, die ebenfalls von Bart- und Mopsfledermäusen genutzt werden können.

Die tatsächliche Quartierung wurde im Rahmen einer endoskopische Überprüfung aller relevanten Strukturen ermittelt. Zum Einsatz kam eine Endoskopkamera (Ridgid micro CA-330). Mit einem transparenten PE-Schlauch wurde aus engen Spalten und Höhlen loses Material abgesaugt und auf Kotreste von Fledermäusen untersucht.

Dabei wurde lediglich in einem der Obstbäume am Westrand des Geltungsbereiches Fledermauskot in geringeren Mengen in einem Mulmkörper einer Stammhöhle festgestellt werden. Damit ist der Nachweis einer tatsächlichen Quartiernahme im Bereich der westlich gelegenen Obstbäume erbracht.

Sollten die Obstbäume nicht, wie bereits empfohlen, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt ausgeschlossen werden oder deren Erhalt nicht durch Festsetzungen sichergestellt werden können, dann sind ggfs. weitere Untersuchungen notwendig, die den Kompensationsbedarf aus artenschutzrechtlicher Sicht definieren, ggfs. unter Einbeziehung vorgezogener (CEF-) Maßnahmen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den 1. Bauabschnitt wurden vereinzelte Quartiermöglichkeiten in Form von Stammhöhlen in Obstbäumen und abgestorbener Rinde an wenigen Fichten erfasst. Konkrete Besatznachweise konnten jedoch nicht erbracht werden, auch keine Hinweise auf eine frühere Nutzung (z.B. in Form von Kotresten). Eine Sommerquartierung kann jedoch auch an dieser Stelle nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da z.B. die Rindenabplattungen an einzelnen abgestorbenen Fichten nicht vollständig inspiziert werden konnten.

Zudem wurden alle Gebäude inspiziert. Aufgrund fehlender hinterlüfteter Fassaden bestehen an der Außenwand der insgesamt 4 Schuppen/Unterstände keine Quartiermöglichkeiten. Das (nicht abgedunkelte) Innere der Gebäude wurde entsprechend ausgeleuchtet, Hinweise auf eine Quartierung wurden auch hierbei nicht festgestellt.

Für die äußerst störungsempfindliche **Wildkatze** liegen auf dem Messtischblatt nur vereinzelte Beobachtungen vor. Der Schwerpunkttraum der Verbreitung liegt im Hochwald bzw. im nördlichen Saarland, dem Bliesgau, dem Warndt und dem Niedgau⁸. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Planungsbereich aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten sowohl als Reproduktionsraum als auch als Streifrevier ausfällt.

Für die nachtaktive **Haselmaus** fehlt innerhalb des Planungsraumes das gesamte Spektrum der notwendigen Habitatrequisiten, v.a. sonnige Nuss- und Beeren-reiche, dichte Gebüschestrukturen.

Auch die Präsenz planungsrelevanter und im Gebiet potenziell vorkommender FFH-Anh. IV-Arten unter den **Schmetterlingen** ist auszuschließen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen offensichtlich fehlen (oxalatarme Ampferarten für *Lycaena dispar*, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana*

⁸ HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland,

spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*)⁹.

Ebenso fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium* spp., *Oenothera biennis*) des im Saarland noch weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfungsrelevanz ergibt sich somit ausschließlich für die europäischen Vogelarten und Fledermäuse. Eine besondere Habitatemeignung bzw. eine essenzielle Bedeutung der Planungsfläche als Teillebensraum für sonstige planungsrelevante Arten ist darüber hinaus nicht erkennbar¹⁰.

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Innerhalb der Teiländerung des FNP befindet sich ein im Rahmen der Biotopkartierung 2016 erfasster FFH-Lebensraum (BT-6408-2479-2016, LRT 6510, Erhaltungszustand B, ca. 2.700 m²).

Weitere Flächen grenzen unmittelbar an den Planbereich oder ragen geringfügig in diesen hinein, wobei eine genaue Überprüfung ergab, dass dies auf Ungenauigkeiten oder Fehler bei der Flächenabgrenzung der Biotope zurückzuführen ist (BT-6408-2472-2016, BT-6408-2473-2016, BT-6408-2474-2016, BT-6408-2475-2016, BT-6408-2478-2016, BT-6508-0664-2014). Auf der konkretisierenden höheren Maßstabsebene des Bebauungsplanes kann der Ausschluss der Flächen aus dem Geltungsbereich sichergestellt werden. Gleiches gilt für den Quellbereich des Wingertsbaches (als n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche ausgewiesen), der von Teiländerung explizit ausgenommen wird.

Die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf den Verlust der Fläche BT-6408-2479-2016 werden im B-Plan für den 1. BA konkretisiert. Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, wird die Entwicklung einer adäquaten LRT-Fläche im näheren Umfeld bzw. im Naturraum festgesetzt.

In Bezug auf die relevanten Arten und deren Lebensräume ist die Möglichkeit einer Freistellung von der Umwelthaftung anhand der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen bzw. der Potenzialanalyse am Standort zu beurteilen. Für Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten n. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG (Fledermäuse und Fledermausquartiere) kann ein Schaden mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand analog der im Bebauungsplan des 1. BA dargestellten Prüfungsergebnisse bei Einhaltung der einschlägigen Maßnahmen (Beachtung der Rodungsfristen) ausgeschlossen werden. Dieser Befund ist allerdings auch für den 2. BA anhand von weiteren Untersuchungen zu verifizieren, sollten die Obstbaumbestände am westlichen Rand der Teiländerung betroffen sein.

Zu überprüfen bleibt, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes einen populationsrelevanten Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) vorbereiten. Konkret betrifft dies den Rotmilan, der wiederholt jagend innerhalb des Planungsraumes beobachtet wurde. Seine Präsenz war i.d.R. an Mahdereignisse gekoppelt, wobei er innerhalb der Brutzeit nach erfolgtem Beutezugriff regelmäßig nach Westen bis außerhalb des Sichtbereiches abflog. Es darf also mit einem Horst im

⁹ Grundlage für die Beurteilung ist die Artenliste aus den Sachdaten der LRT-Flächen und geschützten Biotope auf der Maßnahmenfläche, auf der übrigen intensiv genutzten Grünlandfläche kann ein Vorkommen der genannten Wirtspflanzen ausgeschlossen werden; der gesamte Bestand wird im Zuge der floristischen Bestandsaufnahme dahingehend überprüft

¹⁰ Lebensräume von Arten unterliegen nicht den Verboten nach § 44 BNatSchG, soweit sie nicht essentiell für den Bruterfolg sind

mittleren bis weiteren Umfeld des Planungsraumes gerechnet werden, wobei der genaue Standort nicht bekannt ist.

Um die populationsrelevante Wirkung der Planung zu beurteilen, wird als statthaftes „worst case“-Szenario angenommen, dass der Horst sich unmittelbar hinter dem vom Planungsstandort nicht mehr einsehbaren Rand der südlich angrenzenden Waldfläche befindet.

Im Schnitt verbringt ein Brutpaar etwa 70% seiner Aktivität in einem 1,5 km großen Radius um den Horst, in dem dann auch die Nahrungsflächen liegen. Speziell in der aufwändigen Zeit der Jungenaufzucht werden Jagddistanzen möglichst ergonomisch, sprich gering gehalten.

In Abb. 7 ist ein virtueller Horst in Planungsraumnähe und das dazugehörige, idealisierte Jagdrevier dargestellt.

Der Rotmilan jagt ausschließlich im weiten Offenland und meidet dabei kleinkammerige Gehölz-Wiesen-Komplexe. Solche Strukturen, Wälder und Siedlungsgebiete scheiden als Nahrungsflächen aus. Innerhalb des Kreises (706 ha) verbleiben somit 247 ha geeignetes Jagdgelände. Davon gehen mit der Realisierung des Vorhabens ca. 7 ha verloren, möglicherweise wird zusätzlich weitere Fläche aufgrund der dann hohen Siedlungsnähe als Jagdraum entwertet. Dies entspricht etwa 3% der verfügbaren Jagdfläche innerhalb des 1,5 km-Radius. Damit wird die vielfach in der Planungspraxis als Bagatell-Wert akzeptierte 1%-Schranke deutlich überschritten. Daraus ergibt sich für den Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes für den 2. BA ein Untersuchungserfordernis zur Raumnutzung der Art.

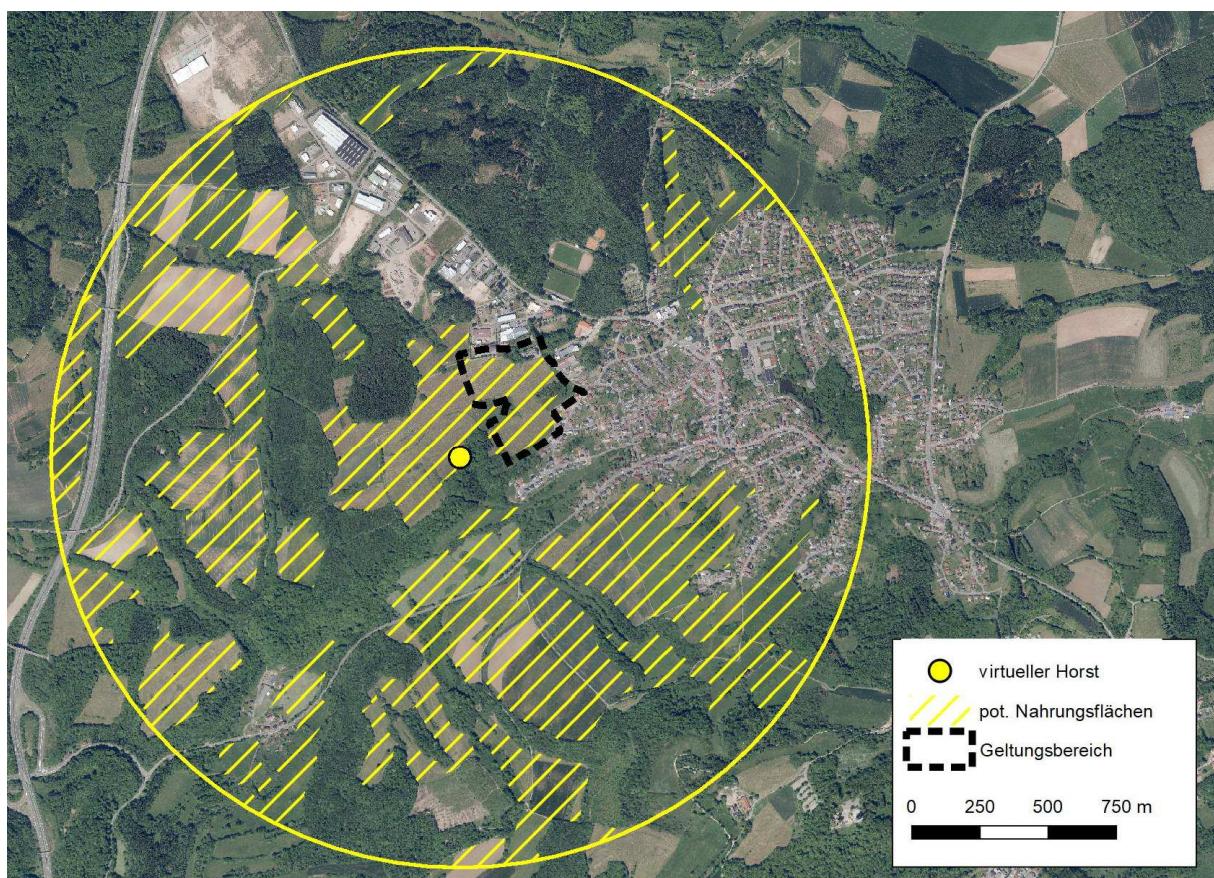


Abb. 7: Berechnungsgrundlage für die Erheblichkeit des Verlustes von Nahrungsflächen für den Rotmilan
(Erläuterungen im Text)

5.5 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

Dies ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu verifizieren.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Im Falle der Nullvariante, d.h. einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung würde der Großteil der Fläche als Intensivgrünland verbleiben.

Die Privatgrundstücken würden bei weiterhin ausbleibender oder unregelmäßiger Nutzung weiter einwachsen. Abgehende Fichte wären aus Gründen der Verkehrssicherung sukzessive zu entfernen.

Naturschutzfachlich bedeutend wäre der Erhalt der LRT-Fläche, der jedoch durch die im Bebauungsplan des 1. BA vorgesehene externe Ausgleichsmaßnahme funktional ausgeglichen werden kann, wodurch die Kohärenz des LRT im Naturraum sichergestellt wird.

Da der Bedarf an Erweiterungsflächen für Wohnungen grundsätzlich besteht und sich im Zuge der Gewerbeansiedlung noch erhöhen wird, sind die Flächenalternativen aus der Sicht der Umweltbelange gegeneinander abzuwägen. Alle alternativen im FNP dargestellten Potenzialflächen scheiden jedoch aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse und/oder aus entwässerungstechnischen Gründen aus.

Daneben sprechen für den ausgewiesenen Bereich der Teiländerung:

- unmittelbare Nachbarschaft zum Gewerbegebiet
- Möglichkeit der Arrondierung des Siedlungsrandes
- Vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Dennoch wird dringend empfohlen, die Erschließung der weiteren über den 1. BA hinausgehenden Bauabschnitte eng am Bedarf auszurichten und die Möglichkeit der Nachverdichtung bestehenden Wohnraumes bzw. der Nutzung von Baulücken oder Leerständen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

7. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge zweier Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst sowie Lage und Erhaltungszustand der LRT-Fläche verifiziert bzw. korrigiert, ebenso die des registrierten n. § 30 BNatSchG geschützten Biotopes.

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde zunächst auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden mehrere Begehungen zur Erfassung des Arteninventars am Standort durchgeführt (Brutvogelerfassung, endoskopische Erfassung von Fledermausquartieren, Kontrolle von Reptilenvorkommen).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Tholey plant die Entwicklung eines Wohngebietes im Bereich des Keltenweges am westlichen Rand der Ortslage von Theley. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick, 1. Bauabschnitt“ erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 2,35 ha und umfasst einen Teil des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes „westl. der Primstalstraße“ (rechtskräftiger Bebauungsplan), einen Teilabschnitt des südlich angrenzenden asphaltierten Feldweges und die daran anschließende Grünlandfläche mit insgesamt drei darin eingebetteten, weitgehend mit Fichten bestandenen Privatgrundstücken.

Um je nach Gewerbe- und Einwohnerentwicklung die Voraussetzungen für die Entwicklung weiteren Wohnraumes zu schaffen, berücksichtigt die Teiländerung des FNP darüber hinaus ein Areal von weiteren ca. 3 ha einer Grünlandfläche.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und gibt Hinweise für den Untersuchungsbedarf und die zu ergreifenden Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungspläne. Letztere umfassen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung sowie zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG.

Die Teiländerung des FNP steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Schutzgebiete n. BNatSchG oder WHG/SWG sind nicht betroffen.

Der Großteil des Planungsbereiches wird von Flächen mit vergleichsweise geringen Biotoptypen eingenommen. Hierzu zählt das intensiv genutzte Grünland (ca. 6,5 ha), die bebaute Gewerbefläche und die Fichtenbestände auf den Privatgrundstücken. Wertgebende Strukturen sind eine als FFH-Lebensraum erfasste Magerwiese, zwei kleinflächige n. § 30 BNatSchG geschützte Nassbrachen (davon eine im GeoPortal dargestellt) am nördlichen Rand der Teiländerung, einzelne Obstbäume innerhalb und südlich der mit Fichten gesäumten Grundstücke, eine alte Stieleiche am westlichen Rand der Fichtenparzellen sowie ältere Obstbaumbestände am Westrand der Teiländerung oberhalb des Quellbereiches des Wingertsbaches .

Die FFH-LRT-Fläche wurde hinsichtlich des Erhaltungszustandes verifiziert und in Bezug auf die Flächengröße geändert (reale Größe: 3.240 m²). Gem. den allgemein gültigen Prüfkriterien ist der Flächenverlust mit Blick auf die weiterhin bestehende Kohärenz des Lebensraumes im Gebiet als erheblich zu werten und demzufolge als Biodiversitätsschaden gem. § 19 BNatSchG zu beurteilen. Ein entsprechender Ausgleich wird im Bebauungsplan für den 1. BA bauplanerisch festgesetzt.

In Bezug auf die n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist, sofern die Flächen aufgrund der Festsetzungen nicht erhalten werden können (wie im Bebauungsplan zum 1. BA praktiziert), ggfs. ein Ausnahmeantrag n. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen und ein funktionaler Ausgleich zu erbringen.

Aus faunistischer Sicht erfüllen die Grünlandflächen vor allem eine Funktion als Nahrungsraum, z.B. für den Rotmilan, der am Standort mehrfach beobachtet wurde. Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der mit Fichten und Obstbäumen bestandenen Freizeitgrundstücke und in den Pioniergehölzen und der Fichtenreihe am Nordrand. Das nach Westen sich fortsetzende großflächige Grünland ist grundsätzlich als Lebensraum für Wiesenbrüter geeignet, wenngleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die eher trockene Grünlandausprägung, die Vertikalstrukturen der

Freizeitgrundstücke und die Störeinflüsse aus der benachbarten Bebauung bzw. dem Gewerbegebiet ein Vorkommen der typischen Feuchtwiesenbrüter praktisch ausschließen.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Für die im Gebiet nachgewiesenen, i.d.R. noch häufigen Arten darf dies grundsätzlich angenommen werden. In Bezug auf den genannten Rotmilan wurde die fehlende Relevanz des Nahrungsraumverlustes für den 1. BA anhand einer Flächenanalyse der geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld nachgewiesen. Der Befund gilt allerdings lediglich nur für den 1. BA. Eine weitere Wohnraumentwicklung ist im Hinblick auf die §§ 19 und 44 BNatSchG erneut zu prüfen.

Das Quartierpotenzial der den Quellbereich des Wingertsbaches umgebenden Obstbaumreihen am westlichen Rand der FNP-Teiländerung wird als hoch eingeschätzt. Die meisten Bäume weisen Stammhöhlen auf, die zumindest für baumbewohnende und in der Region Tholey nachgewiesenen Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*) oder Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) geeignet sind. Dadurch ergibt sich auf der Ebene konkretisierender Bebauungspläne weiterer Untersuchungsbedarf im Hinblick auf die Betroffenheit von Fledermäusen.

Der Baumbestand auf den Privatparzellen (Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Schaumbergblick – 1. Bauabschnitt“) wies zwar ebenfalls vereinzelte Quartiermöglichkeiten in Form von Stammhöhlen in Obstbäumen und abgestorbener Rinde an den wenigen Fichten auf. Besatznachweise konnten hier jedoch nicht erbracht werden. Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall potenzieller Quartiere werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (1. BA) vorgeschlagen.

Unter den planungsrelevanten Reptilien erschien im Vorfeld ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der südwestexponierten Magerwiese (LRT-Fläche) möglich. Die Art konnte trotz intensiver Nachsuche jedoch nicht nachgewiesen werden.

Weitere für den besonderen Artenschutz n. § 44 BNatSchG relevante Arten sind innerhalb des Planbereiches nicht zu erwarten.

Unter den abiotischen Schutzgütern ist vor allem der Eingriff in die Böden bzw. Bodenfunktionen als erheblich zu werten und erfordert auch nach bauplanerisch festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (wasserdurchlässige Beläge, schonender Umgang mit Boden, Tabuzone zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, Bauüberwachung) einen externen funktionalen Ausgleich, der auf der Ebene der Bebauungspläne bauplanerisch festgesetzt werden muss.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild besteht keine besondere qualitätsbezogene Disposition und/oder erhebliche Wirkung sind nicht zu erwarten.

Betreff

Gemeinde Tholey

„Wohngebiet Schaumbergblick“

Teiländerung des FNP

Umweltbericht

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 01.02.2023